Runderlass zur Organisations- und Zuständigkeitsstruktur bei der Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen-Anhalt- herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Vom 02. März 2020.

Rechtsgrundlagen

- 1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. BGBL Jahr 2009 I Seite 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 4. März 2020 (BGBI. I S. BGBL Jahr 2020 I Seite 440)
- 2. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBI. LSA S. 346)
- 3. Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 414 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- 4. Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) vom 20. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4711, ber. 2003 S. 61)

Weitere Bestandteile des Erlasses:

- 5. Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom Januar 2012 (BMU, N I 3)
- 6.Fachmodul "Gebietseigene Gehölze" des BMU vom Juni 2019 (BMU, N I 3)

Vorbemerkungen

Nach dem 1. März 2020 ist das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut nicht gebietseigener Herkunft (dazu gehören wildlebende Pflanzen, Samen und Früchte) außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nach § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 BNatSchG nur noch mit Genehmigung möglich. Die eingeräumte zehnjährige Übergangsregelung für das Ausbringen von Saatgut und Gehölzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete in der freien Natur, die den betroffenen Baumschulen eine züchterische und wirtschaftliche Umstellung erleichtern sollte, ist damit ausgelaufen. Somit können in der freien Natur insbesondere zur Anlage von beispielsweise Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen grundsätzlich nur noch gebietseigene Gehölze und Saatgut innerhalb ihres Vorkommensgebietes verwendet werden. Der Begriff Vorkommensgebiete wird im Leitfaden erläutert.

Ein Teil der gebietseigenen Gehölze unterliegt dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und damit der Abgrenzung nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3578), geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO2 vom 15. Januar 2003 (BGBI. I S. 238).

Für die Naturschutzbehörden, ausschreibende Stellen, Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Baumschulen sowie Beernter und weitere Betroffene sind verlässliche Herkunftsnachweise des Saat- und Pflanzgutes erforderlich. Nachfolgender Erlass regelt die Zulassung von Saatgutvorkommen gebietseigener Gehölze, das Erntezulassungsregister für gebietseigener Gehölze sowie das Verfahren der Zertifizierung von Baumschulen, Anzuchtbetrieben und Beerntungsunternehmen in Sachsen-Anhalt.

Gebietseigene Gehölze in Sachsen-Anhalt

Als gebietseigen bezeichnet werden Pflanzen, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben.

Für Pflanzungen in der freien Natur ist gebietseigenes Pflanzgut der in Anlage 1 aufgelisteten Gehölze zu verwenden, das aus dem Vorkommensgebiet des jeweiligen Pflanzortes stammt. Das Vermehrungsgut muss von anerkannten Erntebeständen gewonnen werden. Pflanzungen für die gartenbauliche, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produktion (zum Beispiel Streuobstwiesen, Baumschulmutterquartiere, Samenspenderplantagen sowie für die Energieholzgewinnung) bleiben von dem Erlass unberührt. In Sachsen-Anhalt werden zukünftig Vorkommen gebietseigener Gehölze in einem Register von Erntebeständen gebietseigener Gehölze (nachfolgend Erntebestandsregister (EBR)) in Form eines Online-Registers durch die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) geführt und zur Beerntung zugelassen. Das geplante Online-Register beinhaltet Angaben zur Art (Art oder Unterart, nachfolgend 'Art' genannt), dem Standortdaten und dem Eigentümer und ist nach Registrierung bei der LLG zugänglich. Es ist vorgesehen das Erntebestandsregister beständig mit neuen Erntebeständen zu erweitern. Neben den natürlich vorkommenden Erntebeständen werden im Erntezulassungsregister auch Samenplantagen dargestellt.

Anerkennung von Erntebeständen gebietseigener Gehölze

In Deutschland wurden für die Produktion und Ausbringung gebietseigener Gehölze sechs Regionen festgelegt, die als "Vorkommensgebiete" bezeichnet werden:

- 1. Norddeutsches Tiefland
- 2. Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
- 3. Süddeutsches Hügel- und Bergland
- 4. Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben
- 5. Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb
- 6. Alpen und Alpenvorland

In diesen Vorkommensgebieten gelten Gehölze als gebietseigen, wenn ihr genetischer Ursprung in Vorkommen liegt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit natürlich entstanden sind (BMU 2012). Sachsen-Anhalt liegt in den Vorkommensgebieten 1), 2) und 4). Hinsichtlich der Einteilung der Vorkommensgebiete wird auf den "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" des BMU verwiesen.

Die zentrale Voraussetzung für die Bereitstellung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut ist die Gewinnung von genetisch hochwertigem Vermehrungsgut einer Art. Dabei können Hecken, Feldgehölze, Waldränder oder strauchreiche Waldgesellschaften potentielle Vermehrungsgutvorkommen für gebietseigene Gehölze darstellen.

Zur Gewinnung von Vermehrungsgut dürfen nur die durch die zuständige Stelle, hier die LLG in Quedlinburg, anerkannten Erntebestände für gebietseigene Gehölze zugelassen werden. Es sind nur natürlicherweise im jeweiligen Gebiet vorkommende Arten zu nutzen. Hierzu ist die Tabelle in Anlage 1 des Erlasses anzuwenden.

Für die gebietseigenen Gehölzarten die den forstsaatgutrechtlichen Regelungen unterliegen gelten die Regelungen des FoVG und der einschlägigen Verordnungen.

Folgende Kriterien sind zur Zulassung von Erntebeständen gebietseigener Gehölze durch die zuständige Stelle zu prüfen:

- 1. Entstehung des Vorkommens
- Natürliches Vorkommen oder
- Natürliches Vorkommen mit Ergänzungspflanzungen oder Anpflanzung in situ mit gebietseigenem Vermehrungsgut
- 2. Größe des Vorkommens, Bestandsdichte
- Zusammenhängendes Vorkommen (Mindestanzahl von fruktifizierenden Individuen in einer festgelegten Fläche erfüllt; Vitalitätszustand ausreichend für Fruktifikation)

- Zerstreute Vorkommen (Mindestanzahl von fruktifizierenden Individuen in einer klimatisch und geographisch einheitlichen Region erfüllt; Verdichtungspflanzungen mit gebietseigenen Pflanzgut möglich; Hybridisierungen kann ausgeschlossen werden)
- 3. Nachbarschaft zu unbekannten oder gebietsfremden Arten
- Abstand von mindestens 300 m zu besiedelten Flächen oder jüngeren Anpflanzungen mit gleichen Arten unbekannter oder gebietsfremder Herkunft.
- 4. Pflanzenspezifische Besonderheiten:
- Ist die Art fähig zur Hybridisierung mit anderen Arten?
- Neigt die Art natürlicherweise zu vegetativer Vermehrung?
- Zweihäusigkeit der Art?
- 5. Gesundheitszustand und Gefährdungen
- Ausschluss von Schadeinflüssen, die einen Zusammenbruch des Bestandes in den kommenden zehn Jahren hervorrufen (beispielweise Pilze, Pflanzschutzmittel-Einsatz, Insekten, Konkurrenzvegetation, Rückschnitt).
- Das Gesamtbild der Vitalität des Vorkommens muss einen Verfall des Bestandes in den kommenden zehn Jahren ausschließen.
 6.Naturschutzfachliche Restriktionen für Fläche und zu beerntende Art
- Keine oder nicht relevante Schutzgebietsvorschriften für die Fläche; keine artenschutzrechtlichen Restriktionen für die Art; durch Erntemaßnahme und Transport kommt es zu keiner Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Schutzziele und Schutzgüter, zu keiner Schädigung der Pflanzen. Lebensraumtypen und umgebenden Naturausstattung (Anpassung Erntemethoden)
- Geltung relevanter Schutzgebietsvorschriften für die Fläche; geltende artenschutzrechtliche Restriktionen für die Art; dringende Notwendigkeit zur Sicherung der Art (keine ausreichenden Ersatzvorkommen vorhanden); Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig; durch Ernte und Transport kommt es zu keiner Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Schutzziele und Schutzgüter, zu keiner Schädigung der Pflanzen, Lebensraumtypen und umgebenden Naturausstattung; bei Zustimmung der Naturschutzbehörde mit oder ohne Nebenbestimmungen
- 7. Sonstiges (Erreichbarkeit und Begehbarkeit, Eigentümer)

- Gute Erreichbarkeit oder Begehbarkeit in Abhängigkeit der zu erwartenden Erntemenge Eigentümer bekannt oder ermittelbar (prinzipielles Einverständnis vorhanden (gegebenenfalls unter Bedingungen)); Flurgrenzen im Gelände nachvollziehbar

b Schlechte Erreichbarkeit (lange Transportwege per Hand) oder schwierige Begehbarkeit (Gelände) (Zu erwartende oder benötigte Erntemengen gering und daher für Handtransport geeignet; Seltenheit der Art, des Bestandes und Bedarf an Vermehrungsgut rechtfertigt höheren Ernte- und Transportaufwand)

Nach Prüfung der Kriterien und Anerkennung des jeweiligen Vorkommens gebietseigener Gehölze durch die LLG wird das Vorkommen in das Erntebestandsregister eingepflegt und zur Gewinnung von Vermehrungsgut freigegeben. Über das Register können genaue Informationen zu Lage und Eigentumsverhältnissen von Erntebeständen gebietseigener Gehölze abgerufen werden.

Für den Zugang zum Register ist eine einmalige Registrierung erforderlich, die über die Seite der LLG vorgenommen werden kann.

Der Zugang zur Registrierung ist auf einen berechtigten Nutzerkreis aus der Naturschutz-, Landwirtschafts- und Bauverwaltung sowie zertifizierter Baumschulen, Anzuchtbetriebe und Ernteunternehmen von gebietseigenem Gehölzsaat- und Pflanzgut beschränkt. Für alle Bereiche des Erntebestandsregisters werden ausschließlich lesende Rechte vergeben. Die Freischaltung und die Rechtevergabe erfolgt über die LLG und ist nur möglich, wenn sich die Baumschule, der Anzuchtbetrieb oder das Beerntungsunternehmen einem Zertifizierungssystem angeschlossen hat, welches von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert wurde.

Aufgaben der Naturschutzbehörden

Für die Entnahme von Gehölzsaatgut aus gelisteten Saatgutvorkommen für gebietseigene Gehölze ist eine Sammelgenehmigung gemäß § 39 Absatz 4 BNatSchG erforderlich. Die Sammelgenehmigung wird in Sachsen-Anhalt von den unteren Naturschutzbehörden bei Übereinstimmung mit dem Erntebestandsregister erteilt.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach Prüfung eine Ausnahmegenehmigung zum Ausbringen von Pflanzen nicht gebietseigener Herkunft nach § 40 BNatschG erteilen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NatSch ZustVO vom 21. Juni 2011 (GVBI. LSA S. 615), zuletzt geändert durch § 1 Zweite ÄndVO vom 4. August 2017 (GVBI. LSA S. 151) ist die obere Naturschutzbehörde zuständige Behörde für die Genehmigung für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur nach § 40 Abs. 4 BNatSchG.

Verfahren der Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen-Anhalt

Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft durch die DAkkS.

Um sicherzustellen, dass Baumschulen, Anzuchtbetriebe und Beerntungsunternehmen gegenüber dem Auftraggeber die Verwendung gebietseigener Gehölze nach § 40 Abs. 4 BNatSchG nachweisen können, ist ein Zertifizierungsverfahren verbindlich vorgeschrieben.

Die Zertifizierung von Produzenten gebietseigener Gehölze und Lieferanten von Gehölzsaatgut muss in Sachsen-Anhalt dabei durch akkreditierte Zertifizierungsstellen im Rahmen des akkreditierten Zertifizierungssystems erfolgen. Sie müssen in Sachsen-Anhalt den im "Leitfaden gebietseigene Gehölze" und im "Fachmodul gebietseigene Gehölze" des BMU beschriebenen Mindeststandards entsprechen und durch die DAkkS akkreditiert sein. Die Zertifizierungsentscheidung basiert dabei auf einer Bewertung der Ergebnisse der Prüfungen inklusive Betriebsbegehungen durch Auditoren der Zertifizierungsstelle. Ziel ist die Gewährleistung und Dokumentation einer lückenlosen Kontrolle der gelieferten Ware in allen Produktionsschritten, von der Saatgutgewinnung bis zur verkaufsfertigen Baumschulware.

Dass durch das BMU erarbeitete Fachmodul "Gebietseigene Gehölze" dient als Grundlage für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für

Übergangsregelung

Da das Verfahren der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Jahr 2019 für Sachsen-Anhalt festgelegt wurde, gilt eine Übergangsregelung bis zum 1. März 2022. In diesem Zeitraum ist für Baumschulen, Anzuchtbetriebe und Ernteunternehmen möglich, eine Zertifizierung von Zertifizierungsstellen nachzuweisen, die sich an den Vorgaben des "Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze" orientieren aber noch nicht akkreditiert sind.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Runderlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Gebietseigene Gehölze in Sachsen-Anhalt

Gebietseigene Gehölze in Sachsen-Anhalt - 81 Arten

<u>Legende</u>

- ✓ = Im VKG uneingeschränkt verwendbare Art
- X = Im VKG nicht verwendbar
- * = Anmerkungen zur Anwendung in Anlage 1

			Vorkommensgebiet (VKG)		
Artname nach Buttler et al. (2018)	Synonym, Deutscher Name	VKG 1	VKG 2	VKG 4	
Acer campestre	Feld-Ahorn	✓	✓	✓	
Acer platanoides*	Spitz-Ahorn*	✓	✓	✓	
Acer pseudoplatanus*	Berg-Ahorn*	✓	✓	✓	
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	✓	✓	✓	
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze	X	X	✓	
Betula pendula	Hänge-Birke	✓	✓	✓	
Betula pubescens	Moor-Birke	✓	✓	✓	
Carpinus betulus	Hainbuche	✓	✓	✓	
Castanea sativa*	Ess-Kastanie, Edelkastanie*	X	X	✓	
Cornus mas	Kornelkirsche	X	✓	✓	
Cornus sanguinea ssp. Sanguinea*	Blutroter Hartriegel*	✓	✓	✓	
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	✓	✓	✓	
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	✓	✓	✓	
Crataegus macrocarpa	[C. laevigata × rhipidophylla] Großfrüchtiger Weißdorn	✓	✓	✓	
Crataegus media	[C. laevigata × monogyna] Mittlerer Weißdorn	✓	✓	✓	
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	✓	✓	✓	
Crataegus rhipidophylla	Großkelchiger Weißdorn	✓	✓	✓	
Crataegus subsphaericea	[C. monogyna × rhipidophylla] Verschiedenzähniger Weißdorn	✓	✓	✓	

		Vorkommensgebiet (VKG)		
Artname nach Buttler et al. (2018)	Synonym, Deutscher Name	VKG 1	VKG 2	VKG 4
Cytisus scoparius	Besenginster	✓	✓	✓
Daphne mezereum	Gewöhnlicher Seidelbast	X	✓	✓
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	✓	✓	✓
Fagus sylvatica	Rotbuche	✓	✓	✓
Frangula alnus	Faulbaum	✓	✓	✓
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	✓	✓	✓
Genista tinctoria	Färber-Ginster	✓	✓	✓
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Stechpalme	✓	X	X
Juniperus communis	Heide-Wacholder	✓	✓	✓
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	X	X	✓
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt	✓	✓	✓
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	X	X	✓
Malus sylvestris	Holz-Apfel	✓	✓	✓
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer	✓	✓	✓
Populus nigra ssp. nigra*	Schwarz-Pappel*	✓	✓	X
Populus tremula	Zitter-Pappel	✓	✓	✓
Prunus avium	Vogel-Kirsche	✓	✓	✓
Prunus padus ssp. padus	Gewöhnliche Traubenkirsche	✓	✓	✓
Prunus spinosa ssp. spinosa	Schlehe	✓	✓	✓
Pyrus pyraster	Wild-Birne	✓	✓	✓
Quercus petraea	Trauben-Eiche	✓	✓	✓
Quercus robur	Stiel-Eiche	✓	✓	✓

¥7 1

		Vorko	Vorkommensgebiet (VKG)		
Artname nach Buttler et al. (2018)	Synonym, Deutscher Name	VKG 1	VKG 2	VKG 4	
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn	✓	✓	✓	
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere	X	X	✓	
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	✓	✓	X	
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	✓	X	✓	
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	✓	✓	✓	
Rosa agrestis	Feld-Rose	X	✓	✓	
Rosa balsamica	Flaum-Rose	✓	✓	✓	
Rosa caesia	Lederblättrige Rose	✓	✓	✓	
Rosa canina	Hunds-Rose	✓	✓	✓	
Rosa corymbifera	Hecken-Rose	✓	√	✓	
Rosa dumalis	Vogesen-Rose	✓	✓	✓	
Rosa elliptica	Keilblättrige Rose	X	✓	✓	
Rosa inodora	Duftarme Rose	X	√	✓	
Rosa micrantha	Kleinblütige Rose	X	√	✓	
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	✓	✓	✓	
Rosa subcanina	Falsche Hunds-Rose	✓	√	✓	
Rosa subcollina	Falsche Hecken-Rose	✓	✓	✓	
Rubus fruticosus	Brombeere	✓	✓	✓	
Rubus idaeus	Himbeere	✓	✓	✓	
Salix alba	Silber-Weide	✓	✓	✓	
Salix aurita	Ohr-Weide	✓	✓	✓	
Salix caprea	Sal-Weide Sal-Weide	✓	✓	✓	

		Vorkommensgebiet (VKG)		
Artname nach Buttler et al. (2018)	Synonym, Deutscher Name	VKG 1	VKG 2	VKG 4
Salix cinerea	Grau-Weide	✓	✓	✓
Salix fragilis	Bruch-Weide	✓	✓	✓
Salix pentandra	Lorbeer-Weide	✓	✓	X
Salix purpurea	Purpur-Weide	✓	✓	√
Salix triandra	Mandel-Weide	✓	✓	✓
Salix viminalis	Korb-Weide	✓	✓	√
Salix x rubens	[S. alba × fragilis] Fahl-Weide	✓	✓	✓
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	X	X	✓
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	✓	✓	✓
Sorbus aucuparia ssp. aucuparia	Gemeine Vogelbeere, Eberesche	✓	✓	√
Sorbus domestica	Speierling	X	✓	\checkmark
Sorbus torminalis	Elsbeere	X	✓	✓
Taxus baccata	Europäische Eibe	X	X	✓
Tilia cordata	Winter-Linde	✓	✓	✓
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	X	X	✓
Ulmus glabra	Berg-Ulme	✓	✓	✓
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	✓	✓	X
Ulmus minor	Feld-Ulme	✓	✓	✓
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	X	X	✓
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	✓	✓	✓

Anlage 1

*Acer platanoides - Spitzahorn:

Acer platanoides wurde in den letzten beiden Jahrhunderten in ST eingebürgert und weist inzwischen ein invasives Ausbreitungsverhalten auf. Anpflanzungen sollten nur dann erfolgen, wenn keine Alternativen in Frage kommen.

*Acer pseudoplatanus - Bergahorn:

Acer pseudoplatanus ist in den Tälern unserer Gebirge einheimisch und wurde erst im letzten Jahrhundert vielfach auch im Tiefland gepflanzt, wo sie sich erfolgreich ausbreitete. Anpflanzungen in den VKG 1 und 2 sollten nur dann erfolgen, wenn keine Alternativen in Frage kommen.

*Castanea sativa - Ess-kastanie, Edelkastanie:

Aus dem Ostharz, der nur einen kleinen Teil des VKG 4 umfasst, sind keine indigenen Vorkommen von Castanea sativa bekannt. Anpflanzungen sollten nur dann erfolgen, wenn keine Alternativen in Frage kommen.

*Cornus sanguinea ssp. sanguinea - Blutroter Hartriegel:

Von Cornus sanguinea sind in ST drei Unterarten bekannt. Es wird empfohlen, ausschließlich die einheimische Unterart Cornus sanguinea ssp. sanguinea zu pflanzen.

*Populus nigra ssp. nigra - Schwarzpappel

Populus nigra ssp. nigra ist in ST eine indigene Art der Stromtäler. Die neophytische Säulenpappel (Populus nigra var. italica) sowie Klone, Klonmischungen und Hybriden der Schwarzpappel sind nicht Gegenstand dieser Liste.